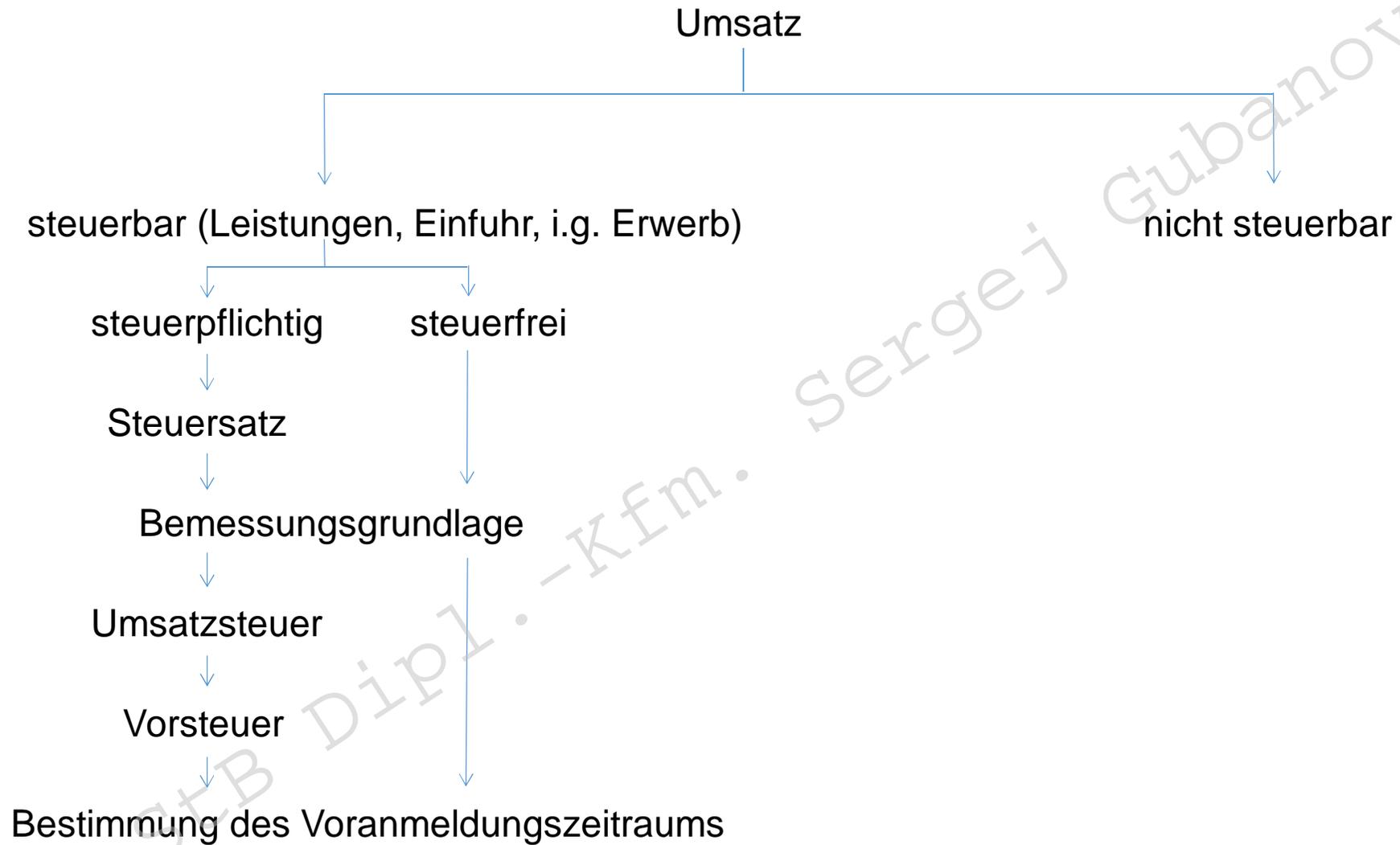


- Umsatzsteuer ist:
  - **Verkehrssteuer**
  - **Indirekte Steuer (Steuerschuldner ≠ Steuerträger)**
  - **Gemeinschaftsteuer (Bund + Länder)**
  - Objektsteuer
  - Veranlagungssteuer
- rechtliche Grundlagen:
  - **Umsatzsteuergesetz (UStG)**
  - **Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)**
  - Abgabenordnung (AO): **§ 149 II AO**
  - Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE), keine Rechtsgrundlage



- Unternehmer ist: → wer (Unternehmensfähigkeit)
  - eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit
  - selbständig ausübt
  
- Unternehmensfähigkeit: → natürliche Person z.B. Einzelunternehmer
  - juristische Person z.B. GmbH
  - Personenzusammenschlüsse z.B. KG

- gewerbliche oder berufliche Tätigkeit: → jede Beteiligung am Wirtschaftsleben
  - Nachhaltigkeit
  - **Einnahmenerzielungsabsicht**
- Selbständigkeit: → auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung
- keine Selbständigkeit: → natürliche Person z.B. Arbeitnehmer (§ 2 II Nr. 1 UStG)
  - Organschaft (§ 2 II Nr. 2 UStG)

- Juristische Person
- **Finanzielle Eingliederung** → Beteiligung mehr als 50 % beträgt
- **Wirtschaftliche Eingliederung** → Organgesellschaft gemäß dem Willen des Organträgers handelt und ihn fördert/ergänzt
- **Organisatorische Eingliederung** → Organträger seinen Willen in Organgesellschaft durchsetzt
- Organschaft: → eingegliederte juristische Person → Organgesellschaft  
→ beherrschende Unternehmen → Organträger
- **nicht steuerbare Innenumsätze**
- PersG sind stets selbständig

- Beginn: → erstes Tätigwerden zur Einnahmenerzielung
- Ende: → letztes Tätigwerden wie z.B. Veräußerung von Gegenständen
- Umfang: → Unternehmenseinheit
- Rahmen des Unternehmens: → Haupt-/Grundgeschäfte
  - Hilfgeschäfte
  - Nebengeschäfte

- steuerbare Umsätze (§ 1 I UStG)
  - **entgeltliche Lieferungen** und sonstige Leistungen (§ 1 I Nr. 1 UStG)
  - unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen (§ 1 I Nr. 1 UStG)
  - Einfuhr (§ 1 I Nr. 4 UStG)
  - innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1 I Nr. 5 UStG)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung
- Leistungsaustausch
- Werklieferung (§ 3 IV UStG) / Werkleistung (Abschn. 3.8 I UStAE)

- Definition Lieferung: → § 3 I UStG
- Gegenstände: → **körperliche Sachen** gem. § 90 BGB
  - Tiere gem. § 90a BGB
  - Wirtschaftsgüter, die im Wirtschaftsverkehr wie Sachen behandelt werden
  - immaterielle Werte (z.B. Praxiswert)
- Verschaffung der Verfügungsmacht
  - mit Eigentumsübertragung → bei beweglichen Sachen durch Einigung und Übergabe
    - bei Grundstücken durch Auflassung / Eintragung ins Grundb.
  - ohne Eigentumsübertragung → bei einer Lieferung unter Eigentumsvorbehalt

- grenzüberschreitende Innenumsätze
- fiktive Lieferungen innerhalb der Mitgliedstaaten der EU stattfinden
- ohne Entgelt gilt der Innenumsatz als Lieferung
- fiktive Lieferungen steuerbar, jedoch als innergemeinschaftl. Lieferung steuerbefreit (§ 6a II UStG)
- Ausnahme: → vorübergehende Verwendung

- Definition **Inland** : → § 1 II UStG
- Ausland ist das Gebiet, das nicht Inland ist (§ 1 II 2 UStG)
- Definition **Gemeinschaftsgebiet**: → § 1 IIa 1 UStG
- Definition **Drittlandsgebiet** : → § 1 IIa 3 UStG
- Lieferzeitpunkt: → maßgebend der Gefahrübergang (§§ 446, 447 BGB)

- Lieferungen mit Warenbewegung (§ 3 VI UStG)
- Beförderungslieferung → Ort der Lieferung dort, wo die Beförderung beginnt
- Versandungslieferung → Ort der Lieferung dort, wo der Gegenstand an den selbständigen Beauftragten übergeben wird
- Abholung → durch den Abnehmer befördert/versendet, gilt die Lieferung dort als ausgeführt, wo Beförderung/Versendung beginnt

- Fallgruppen
  - § 3 VII 1 UStG → Ort der ruhenden Lieferungen **außerhalb von Reihengeschäften**
  - § 3 VII 2 UStG → Ort der ruhenden Lieferungen **bei Reihengeschäften**
- die Lieferung dort ausgeführt, wo der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet
- insbesondere folgende Fälle:
  - durch Vereinbarung eines Besitzkonstituts (§ 930 BGB)
  - durch Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 931 BGB)
  - durch Übergabe von Traditionspapieren (z.B. Ladescheine)

- bei Reihengeschäften kann die Beförderungs-/Versendungslieferung nur einer Lieferung in der Reihe zugeordnet werden (§ 3 VI 5 UStG)
- **bewegte Lieferung (§ 3 VI UStG)** → Ort der Beförderungs-/Versendungslieferung liegt dort, wo die Beförderung/Versendung beginnt
- **ruhende Lieferung (§ 3 VII UStG)**
  - Unterscheidung vorangehende/nachfolgende Lieferung
  - Ruhende Lieferungen, die der Beförderungs/Versendungslieferung
    - vorangehen, gelten dort als ausgeführt, wo die Beförderung/Versendung beginnt
    - nachfolgen, gelten dort als ausgeführt, wo die Beförderung/Versendung endet

- Voraussetzungen
  - Lieferung,
  - Beförderung/Versendung,
  - aus dem Drittlandsgebiet,
  - in das Inland
  - Lieferer muss Schuldner der EUSt sein (Lieferkondition: „**verzollt und versteuert**“)
- kein Fall des § 3 VIII UStG, wenn Abnehmer Schuldner der EUSt  
(Lieferkondition: „unverzollt und unversteuert“)
- keine Einfuhr, wenn z.B. Verbringen in ein Zolllager

- für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) im eigenen Namen
  - zu verkaufen (Verkaufskommission)
  - zu kaufen (Einkaufskommission)
- Verkaufskommission → Kommissionär als Abnehmer
- Einkaufskommission → Kommittent als Abnehmer

- grenzüberschreitende Beförderungen/Versendungen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets an **Privatpersonen**/Halbunternehmer
- Ort der Lieferung liegt im **Bestimmungsland**
- Voraussetzungen: → Lieferung
  - Beförderung/Versendung (§ 3 VI UStG)
  - Bestimmungsmitgliedstaat
  - Abnehmer (Privatperson oder Halbunternehmer)
  - Lieferschwelle entweder überschritten oder Lieferer für die Besteuerung im Bestimmungsland optiert

- steuerbare Umsätze (§ 1 I UStG)
  - entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen (§ 1 I Nr. 1 UStG)
  - **unentgeltliche Lieferungen** und sonstige Leistungen (§ 1 I Nr. 1 UStG)
  - Einfuhr (§ 1 I Nr. 4 UStG)
  - innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1 I Nr. 5 UStG)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung
- Leistungsaustausch
- Werklieferung (§ 3 IV UStG) / Werkleistung (Abschn. 3.8 I UStAE)

- Entnahme von Gegenständen (§ 3 I Nr. 1 UStG)
  - zum vollen/teilweisen VSt-Abzug berechtigt haben (§ 3 I 2 UStG)
  - ohne VSt-Abzug, jedoch Einbau von Bestandteilen → Werterhöhung?  
→ 20 % oder 1.000 € der AK nicht überst.
- Sachzuwendungen an das Personal (§ 3 I Nr. 2 UStG)
  - zum vollen/teilweisen VSt-Abzug berechtigt haben (§ 3 I 2 UStG)
  - Aufmerksamkeiten → Freigrenze von 60 €

- andere unentgeltliche Zuwendungen (§ 3 I Nr. 3 UStG)
  - zum vollen/teilweisen VSt-Abzug berechtigt haben (§ 3 I 2 UStG)
  - Bsp. Verlosungen zu Werbezwecken
  - Geschenke von geringem Wert → 35 €
  - Geschenke über 35 € → VSt-Abzug nicht möglich (§ 15 Ia UStG)
- Ort der Lieferungen (§ 3f UStG) → Sitzort des leistenden Unternehmers

- steuerbare Umsätze (§ 1 I UStG)
  - **entgeltliche** Lieferungen und **sonstige Leistungen** (§ 1 I Nr. 1 UStG)
  - unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen (§ 1 I Nr. 1 UStG)
  - Einfuhr (§ 1 I Nr. 4 UStG)
  - innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1 I Nr. 5 UStG)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung
- Leistungsaustausch
- Werklieferung (§ 3 IV UStG) / Werkleistung (Abschn. 3.8 I UStAE)

- Definition sonstige Leistungen: → § 3 IX UStG
  - Leistungen, die keine Lieferungen sind
- **Tun** → Dienst-, Werk-, Vermittlungs-, Beförderungs- und Speditionsleistungen
- **Dulden** → Vermietung und Verpachtung
- **Unterlassen** → Verzicht auf Verkaufstätigkeit in bestimmten Gebieten
- Verkauf von Speisen
  - sonstige Leistungen → besondere Vorrichtungen wie z.B. Tische mit Sitzgelegenheit
  - ansonsten Lieferungen

- Grundregeln: → § 3a I UStG → B2C  
→ § 3a II UStG → B2B
  
- Spezialvorschriften: → § 3a III bis VIII UStG  
→ § 3b UStG  
→ § 3e UStG  
→ § 3f UStG (unentgeltlich)

- § 3a I UStG
  - **B2C** → Unternehmer erbringt sonstige Leistung **an Nichtunternehmer**
  - **Ursprungslandprinzip** → Leistungsort ist Sitzort des Leistenden
  
- § 3a II UStG
  - **B2B** → Unternehmer erbringt sonstige Leistung **an Unternehmer**
  - **Bestimmungslandprinzip** → Leistungsort ist Sitzort des Empfängers

- § 3a III Nr. 1 UStG → Belegenheitsprinzip → **B2B und B2C**
- § 3a III Nr. 2 UStG → Übergabeort → **B2C**  
→ grds. **B2B**, Ausnahme § 3a VII UStG
- § 3a III Nr. 3 Buchst. a UStG → Tätigkeitsort → nur B2C; B2B gem. § 3a II UStG
- § 3a III Nr. 3 Buchst. b UStG → Bewirtungsort → **B2B und B2C**  
→ Abgrenzung § 3e UStG
- § 3a III Nr. 3 Buchst. c UStG → Tätigkeitsort → nur B2C; B2B gem. § 3a II UStG
- § 3a III Nr. 4 UStG → Ort des vermittelten Umsatzes → nur B2C; B2B gem. § 3a II UStG

- Empfänger ein Nichtunternehmer und Wohnsitz im Drittlandsgebiet
- Wohnsitz des Empfängers → nur B2C; B2B gem. § 3a II UStG
- Katalogleistungen → § 3a IV 2 Nr. 1-14 UStG
- LE ist Nichtunternehmer innerhalb des Gemeinschaftsgebiets, dann § 3a I UStG
- LE ist Unternehmer innerhalb des Gemeinschaftsgebiets, dann § 3a II UStG

- an Nichtunternehmer → B2C
- § 3 V Nr. 1 UStG → Telekommunikationsleistungen
- § 3 V Nr. 2 UStG → Rundfunk- u. Fernsehdienstleistungen
- § 3 V Nr. 3 UStG → elektronisch erbrachte Dienstleistungen
- Ort der Leistung am Wohnsitzort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort des Empfängers
- B2B gem. § 3a II UStG

- Unternehmer aus Drittlandsgebiet
- § 3a VI Nr. 1 UStG → Vermietung von Beförderungsmittel
- § 3a VI Nr. 2 UStG → Katalogleistung iSd § 3a IV 2 Nr. 1-10 an jur. Person des öffentlichen Rechts
- § 3a VI Nr. 3 UStG → sonstige Leistung iSd § 3a V Nr. 1+2 UStG
- wenn die Leistung im Inland genutzt/ausgewertet, dann Ort der Leistung im Inland

- Personenbeförderung
  - Streckenprinzip (Leistung auf Strecke erbracht, nur der inl. Streckenanteil ist steuerbar)
  - § 3b I 1+2 UStG → **B2B und B2C**
- Güterbeförderung an Nichtunternehmer
  - keine innergemeinschaftliche Güterbeförderung: → § 3b I 1+2 UStG  
→ nur B2C; B2B gem. § 3a II UStG
  - innergemeinschaftliche Güterbeförderung: → Abgabeort (dort, wo die Beförderung beginnt)  
→ § 3b III UStG
- Abgrenzung Güterbeförderung an Unternehmer → grds. § 3a II UStG, Ausnahme § 3a VIII UStG

- steuerbare Umsätze (§ 1 I UStG)
  - entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen (§ 1 I Nr. 1 UStG)
  - **unentgeltliche** Lieferungen und **sonstige Leistungen** (§ 1 I Nr. 1 UStG)
  - Einfuhr (§ 1 I Nr. 4 UStG)
  - innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1 I Nr. 5 UStG)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung
- Leistungsaustausch
- Werklieferung (§ 3 IV UStG) / Werkleistung (Abschn. 3.8 I UStAE)

- Verwendung von Gegenständen des Unternehmers (§ 3 IXa Nr. 1 UStG)
  - für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen oder
  - für privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen
  - zum vollen/teilweisen VSt-Abzug berechtigt haben
- Dienstleistungen für außerunternehmerische Zwecke (§ 3 IXa Nr. 2 UStG)
  - für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen oder
  - für privaten Bedarf seines
  - Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen
- Ort der sonstigen Leistungen (§ 3f UStG) → Sitzort des leistenden Unternehmers

- einheitlicher Vorgang → nicht in mehrere Leistungen aufzuteilen
- Bestimmung des Orts und Zeitpunkt der Leistung
  - Hauptleistung/Lieferung und Nebenleistung/sonstige Leist. → Ort nach Regeln der Lieferung
  - Hauptleistung/sonstige Leistung und Nebenleistung/Liefer. → Ort nach Regeln der sonst. Leist.
- Befreiungsvorschriften → Hauptleistung/Steuerbefreiungsvorschriften, dann die gesamte  
einheitliche Leistung
- Steuersatz → Hauptleistung/ermäßigter Steuersatz, dann die gesamte einheitliche Leistung

- Voraussetzungen:
  - mindestens zwei verschiedene Personen: → Abgrenzung: (grenzüberschreitende) Innenumsätze
  - Leistung und Gegenleistung:
    - Tausch (§ 3 XII 1 UStG)
    - Tausch mit Baraufgabe
    - tauschähnlicher Umsatz (§ 3 XII 2 UStG)
    - tauschähnlicher Umsatz mit Baraufgabe
- Einzelfälle:
  - echter (nicht steuerbarer) SchadErs. und unechter (steuerbarer) SchadErs.
  - Mitgliedsbeiträge
  - Entschädigung aufgrund gesetzl./behördl. Anordnung (§ 1 I Nr. 1 S. 2 UStG)

- Werklieferung (§ 3 IV UStG) und Werkleistung (Abschn. 3.8 I UStAE)
- Ort der Leistung: → Werklieferungen wie Lieferungen behandelt (§ 3 VII UStG)  
→ bei Werkleistungen gelten die Regeln der sonstigen Leistung
- Werkunternehmer beschafft: → Hauptstoff, dann liegt Werklieferung vor  
→ Nebenstoff, dann liegt Werkleistung vor  
→ einen Teil des Hauptstoffs, dann liegt Werklieferung vor
- Besteller beschafft: → Hauptstoff, dann liegt Werkleistung vor  
→ Nebenstoff, dann liegt Werklieferung vor  
→ einen Teil des Hauptstoffs, dann liegt Werklieferung vor

- Voraussetzungen
  - Einfuhr von Gegenständen
  - aus dem Drittlandsgebiet
  - in das Inland oder die österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg
- für Unternehmer ist Einfuhrumsatzsteuer gem. § 15 I Nr. 2 UStG als Vorsteuer abziehbar
- Einfuhr kann auch von einem Nichtunternehmer verwirklicht werden, jedoch kein VSt-Abzug
- Steuerschuldner der Einfuhrumsatzsteuer
  - Leistungsempfänger → „unverzollt und unversteuert“
  - Lieferer (wichtig: § 3 VIII UStG) → „verzollt und versteuert“

- Voraussetzungen: → **Lieferung**
  - aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates (übriges Gemeinschaftsgebiet)
  - in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates (Inland)
  - Unternehmer, der die Lieferung gegen Entgelt i.R. seines Unternehmens
  - an bestimmte Erwerber (Unternehmer oder juristische Person)
- Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs → § 3d UStG
- verwendet inl. Erwerber USt-IdNr., dann Signalisierung, dass er den Gegenstand für sein Unternehmen erwerben will
- verwendet inl. Erwerber keine USt-IdNr. → Ursprungslandprinzip

- Voraussetzungen
  - Unternehmer einen Gegenstand seines Unternehmens aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert/versendet
  - den Gegenstand im Bestimmungsmitgliedstaat nicht nur vorübergehend verwendet
- Unternehmer gilt
  - im Ausgangsmitgliedstaat als Lieferer (§ 3 Ia 2 UStG) und
  - im Bestimmungsmitgliedstaat als Erwerber (§ 1a II 2 UStG)
- Abgrenzung → Verbringen von Gegenständen innerhalb des Unternehmens im Inland
  - **nicht steuerbarer Innenumsatz**

- bestimmte Erwerber (§ 1a III Nr. 1 UStG)
  - **Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt**
  - **Kleinunternehmer (§ 19 I UStG)**
  - Land-/Forstwirt, der die Pauschalversteuerung (§ 24 UStG) anwendet
  - juristische Person
- deutsche Erwerbsschwelle (§ 1a III Nr. 2 UStG): → im vorangegangenen Kj. höher als 12.500 €  
→ im lfd. Kj. voraussichtlich höher als 12.500 €
- Option für Erwerbsbesteuerung (§ 1 IV UStG): → falls Erwerbsschwelle nicht überschritten  
→ für mindestens zwei Jahre

- Ergänzungstatbestand zu § 1a UStG
- inngemeinschaftlicher Erwerb: → neuer Fahrzeuge
  - durch private Endverbraucher
  - unabhängig von einer Erwerbsschwelle
- private Erwerber wie ein Unternehmer gem. § 2a UStG behandelt wird
- Bestimmungslandprinzip
- neue Fahrzeuge → § 1b II, III UStG

- Voraussetzungen (§ 25b I UStG): → drei Unternehmer über denselben Gegenstand
  - unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer
  - USt-IdNr. aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten
  - Gegenstand durch den ersten Lieferer oder den ersten Abnehmer befördert/versendet wird
- Vereinfachung: → innergemeinschaftlicher Erwerb des mittleren Unternehmers gilt als besteuert, wenn Voraussetzungen des § 25b II UStG erfüllt
  - mittlere Unternehmer → Rechnung mit Hinweis gem. § 14a VII UStG

- Vorgang steuerbar: → steuerpflichtig  
→ steuerfrei (wegen Befreiungsvorschrift von der USt ausgenommen)
  
- in Bezug auf Vorsteuerabzug unterscheidet man zwei Gruppen von Steuerbefreiungen
  - Abzugsumsätze: → Steuerbefreiungen → § 4 Nr. 1 – 7 UStG  
→ die den VSt-Abzug nicht ausschließen → § 15 III Nr. 1 UStG
  - Ausschlussumsätze: → Steuerbefreiungen → § 4 Nr. 8 – 28 UStG  
→ die den VSt-Abzug ausschließen → § 15 II 1 Nr. 1 UStG

- § 4 Nr. 1 Buchst. a UStG: → Ausfuhrlieferungen
  - Voraussetzungen in **§ 6 UStG** genannt
- § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG: → innergemeinschaftliche Lieferungen
  - Voraussetzungen in **§ 6a UStG** genannt
  - fiktive Lieferung gem. § 6a II UStG
  - Buch-/Belegnachweis gem. §§ 17a-c UStDV
  - Vertrauensschutzregelung gem. § 6a IV UStG
- § 4 Nr. 3 Buchst. a UStG: → grenzüberschreitende Beförderung von Gegenständen
- § 4 Nr. 5 UStG: → Vermittlung von Umsätzen

- § 4 Nr. 8 UStG: → Geld-, Kapital- und Kreditumsätze
- § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG: → Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen
- § 4 Nr. 10 UStG: → Versicherungsleistungen
- § 4 Nr. 11 UStG: → Bausparkassen-/Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler
- **§ 4 Nr. 12 UStG:** → Vermietung/Verpachtung von (bebauten) Grdst.  
→ auch die damit verbundenen üblichen Nebenleistungen  
→ Ausnahmen sind in § 4 Nr. 12 S. 2 UStG genannt
- **§ 4 Nr. 14 UStG:** → Tätigkeit als Arzt  
→ ausgenommen Tierärzte und Lieferung von Zahnprothesen

- § 4 Nr. 16 UStG: → Umsätze der Krankenanstalten und Altersheime
- § 4 Nr. 21 UStG: → Schul-/Bildungszwecke
- § 4 Nr. 26 UStG: → ehrenamtliche Tätigkeiten
- § 4 Nr. 28 UStG: → Lieferung bestimmter Gegenstände

- steuerbare/steuerfreie Ausschlussumsätze werden steuerpflichtig
- Voraussetzungen (§ 9 UStG):
  - der Verzichtende muss Unternehmer sein
  - Steuerfreie Umsätze gem. § 4 Nr. 8a-g, 9a, **12**, 13 oder 19 UStG
  - an anderen Unternehmer für dessen Unternehmen
  - bei Vermietung/Verpachtung, soweit Leistungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist
- bis zur Bestandskraft kann Verzicht widerrufen werden

- BMG → in Geld ausgedrückte Wert, auf den der Steuersatz angewendet wird  
→ gem. § 10 I UStG das Entgelt
- **Entgelt** (§ 10 I 2 UStG) → ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer
- Unterscheidung: → Entgelt ist eine Nettogröße  
→ Kaufpreis im Sinne des HGB i.d.R. eine Bruttogröße (Entgelt + USt)
- durchlaufender Posten → § 10 I 6 UStG
- Tausch/tauschähnlicher Umsatz → § 3 XII i.V.m. § 10 II 2 UStG
- BMG für Einfuhr → § 11 UStG

- unentgeltliche Lieferungen
  - Entnahme von Gegenständen (§ 3 I b 1 Nr. 1 UStG)
  - Sachzuwendungen an das Personal (§ 3 I b 1 Nr. 2 UStG)
  - andere unentgeltliche Zuwendungen (§ 3 I b 1 Nr. 3 UStG)
  - **§ 10 IV 1 Nr. 1 UStG → Einkaufspreis zzgl. Nebenkosten oder Selbstkosten**
- unentgeltliche sonstige Leistungen
  - private Nutzung betrieblicher Gegenstände (§ 3 IXa Nr. 1 UStG)
  - andere unentgeltliche sonstige Leistungen (§ 3 IXa Nr. 2 UStG)
  - **§ 10 IV 1 Nr. 2 + 3 UStG → entstandene Ausgaben**

- private Nutzung von betrieblichen Räumen
  - steuerbare Wertabgabe (Altfälle)
  - nicht steuerbare Wertabgabe (Neufälle)
  
- private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge durch den Unternehmer
  - Fahrtenbuchregelung
  - 1 % - Regelung
  - Fahrten Wohnung/Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten

- verbilligte Überlassung an bestimmte Personen
- Entgelt  $\geq$  objektive Wert  $\rightarrow$  § 10 I UStG
- Entgelt  $<$  objektive Wert
  - Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 V i.V.m. § 10 IV UStG)
  - entgeltliche Lieferung  $\rightarrow$  Einkaufspreis zzgl. Nebenkosten oder Selbstkosten
  - entgeltliche sonstige Leistung  $\rightarrow$  entstandene Ausgaben

- Berichtigung des Umsatzsteuerbetrages → § 17 I 1 UStG
- Berichtigung des Vorsteuerbetrages → § 17 I 2 UStG
- Berichtigung für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in den die Änderung eingetreten (§ 17 I 7 UStG)
- Entgelterhöhung: → Preiszuschläge  
→ weiterberechnete Spesen bei einem Diskontkredit
- Entgeltminderung: → Skonti, Boni, Rabatte  
→ Kaupreisminderungen bei Mängelrügen  
→ Forderungsausfälle (§ 17 II Nr. 1 UStG)

- allgemeiner Steuersatz
  - seit dem 1. Januar 2007 beträgt 19 % (§ 12 I UStG)
  - auch Regelsteuersatz genannt
- ermäßigter Steuersatz
  - beträgt 7 % (§ 12 II UStG)
  - Wichtig: **§ 12 II Nr. 1 iVm Anlage 2 UStG**
  - § 12 II Nr. 10 UStG → Personenbeförderung

- **Vorsteuerabzug** → Unternehmer nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt  
(§ 15 I Nr. 1 S. 2 UStG)
- Rechnung Definition → § 14 I 1 UStG
- elektronische Rechnung → § 14 I 8 UStG
- Gutschrift → § 14 II 2 UStG
- Pflichtangaben in einer Rechnung → § 14 IV 1 Nr. 1-10 UStG
- Rechnungen über Umsätze mit verschiedenen Steuersätzen → § 14 IV 1 Nr. 7 UStG  
→ § 32 UStDV
- zehnjährige Aufbewahrungspflicht → § 14b UStG

- zusätzliche Pflichten beim Ausstellen von Rechnungen in besonderen Fällen → § 14a UStG
- Rechnungen mit unrichtigem/unberechtigtem Steuerausweis
  - Rechnungen mit unrichtigem Steuerausweis → § 14c I 1 UStG
  - Rechnungen mit unberechtigtem Steuerausweis → § 14c II 1 UStG
- Rechnungen über Kleinbeträge → § 33 UStDV
- Fahrausweise als Rechnungen → § 34 UStDV

- § 15 I UStG → Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug
- § 15 Ia UStG → nicht abziehbare Vorsteuerbeträge
- § 15 II UStG → nicht abziehbare Vorsteuerbeträge
- § 15 III UStG → abziehbare Vorsteuerbeträge
- § 15 IV 1 UStG → Aufteilung der VSt-Beträge nach ihrer wirtschaftlichen Zuordnung
- § 15 IV 2 UStG → Aufteilung der VSt-Beträge im Wege einer sachgerechten Schätzung
- § 15 IV 3 UStG → Aufteilung der VSt-Beträge nach dem Verhältnis der Umsätze
- § 15a UStG → Berichtigung des Vorsteuerabzugs
- Vorsteuerermittlung in besonderen Fällen → § 35 UStDV

- Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer abhängig von Soll-/Ist-Besteuerung
- Soll-Besteuerung (§ 16 I UStG): → Besteuerung nach **vereinbarten Entgelten**
  - Steuerentstehung im Zeitpunkt der Leistung (§ 13 I Nr. 1 UStG)
  - Ausnahme Anzahlungen (§ 13 I Nr. 1 Buchst. a S. 4 UStG)
- Ist-Besteuerung (§ 20 UStG): → Besteuerung nach **vereinnahmten Entgelten**
  - Voraussetzungen gem. § 20 UStG müssen vorliegen
  - Steuerentstehung mit Ablauf des VA-Zeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde
- weitere unterschiedliche Zeitpunkte für Steuerentstehung ergeben sich aus § 13 UStG

- Unternehmer schulden als LE an sie im Inland ausgeführte Umsätze die USt (§ 13b V UStG)
- Steuerschuldnerschaft erstreckt sich sowohl auf unternehmerischen als auch auf nicht unternehmerischen Bereich (§ 13b V UStG)
- Anwendungsbereich: → § 13b I, II UStG
- Entstehung der Steuer: → gem. § 13b I UStG mit Ablauf des VA-Zeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wurde  
→ gem. § 13b II UStG mit Rechnungsausstellung, spätestens mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats
- Vorsteuerabzug → § 15 I Nr. 4 UStG

- Umsatzsteuer ist eine Veranlagungssteuer
- Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr (§ 16 I 2 UStG)
- Steuerberechnung:
  - Umsatzsteuer (§ 16 I UStG)
  - ./. abziehbare Vorsteuer (§ 16 II UStG)
  - = Umsatzsteuerschuld (Zahllast)
- Voranmeldungen/Vorauszahlungen
  - bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums (§ 18 I 1 UStG)
  - Voranmeldungszeitraum des lfd. Kj. bestimmt sich aufgrund der Steuer des Vj. (§ 18 II UStG)
  - Dauerfristverlängerung (§§ 46 bis 48 UStDV)

- Zusammenfassende Meldung (§ 18a UStG)
  - innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Dreiecksgeschäfte
  - im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen
- Steuererklärung und Veranlagung
  - bis zum 31.05. des folgenden Jahres (§ 149 II AO)
  - bis zum 31.12. des folgenden Jahres (Erlass über Steuererklärungsfristen)
- Unterschiedsbetrag
  - zugunsten des FA → § 18 IV 1 UStG
  - zugunsten des Unternehmers → § 168 AO

- unter bestimmten Voraussetzungen für Lieferungen/sonstige Leistungen keine USt erhoben
- Voraussetzungen (§ 19 I 1 UStG): → im vorangegangenen KJ 17.500 € nicht überstiegen
  - im laufenden KJ 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen
  - Ermittlung der Umsatzgrenzen nach § 19 I 1, III UStG
- Rechtsfolgen → der Unternehmer wird wie ein Privatmann behandelt
- Option gem. § 19 II UStG: → auf die Anwendung des § 19 I UStG zu verzichten
  - Bindungswirkung für mindestens fünf Jahre